

IG-Kontorhausviertel e.V.

Satzung

beschlossen in der Gründungsversammlung am 24. August 2004

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „IG Kontorhausviertel“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Revitalisierung und Förderung der Attraktivität des Kontorhausviertels sowie der Denkmalschutz und die Erhaltung der städtebaulichen Vielfalt des Standortes. Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - (a) Organisation oder Unterstützung von Veranstaltungen, die zur Belebung des Quartiers beitragen: wie Märkte, Feste, Events, Ausstellungen.
 - (b) Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit insbesondere in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Citywirtschaft und der Tourismusförderung.
 - (c) Einsetzung eines Quartiersmanagements.
 - (d) Zweckgerechte Verwendung von staatlichen Fördermitteln.
 - (e) Die Organisation weiterer gemeinsamer Maßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität z.B. in den Bereichen Sauberkeit oder Sicherheit, sowie den Informationsaustausch zur Vermeidung von Leerständen und Entwicklung einer attraktiven Branchenvielfalt.
 - (f) Planung und Durchführung von Marketingmaßnahmen zur Verbesserung des Images und des Bekanntheitsgrades des Quartiers.
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als ordentliche Mitglieder alle natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften, sowie Interessenverbände des Quartiers „Kontorhausviertel“ angehören.
- (2) Dem Verein können als außerordentliche Mitglieder auch natürliche und juristische Personen sowie Interessenverbände beitreten, die nicht im „Kontorhausviertel“ ansässig sind, sofern sie die Belange des Vereins fördern wollen.

- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Vor einer Ablehnung muss der Beirat angehört werden. Eine Ablehnung kann von der Mitgliederversammlung überprüft werden.
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate und ist nur zum Jahresende zulässig.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, seine Belange vor dem Vorstand zu vertreten. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Alle Vereinsunterlagen sind zurückzugeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Weitere Stimmrechte bemessen sich nach der Höhe der Jahresbeiträge. Es wird eine weitere Stimme je € 300,00 Beitrag gewährt, jedoch maximal 10 Stimmen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, schriftlich eine Person zur Wahrnehmung seiner Rechte in der Mitgliederversammlung zu bevollmächtigen. Der Vollmachtgeber hat unverzüglich das Erlöschen der Vollmacht dem Vorstand anzuzeigen.

§ 5 Beitragszahlungen

- (1) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Beiträge bemessen sich nach der Beitragsordnung der „IG Kontorhausviertel e.V.“. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Beitragsordnung bewilligen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Beirat

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Der Vorstand soll sich etwa zu gleichen Teilen aus Vertretern der Grundeigentümer und der Gewerbetreibenden einschließlich der Freien Berufe sowie einer/einem Anwohner/in zusammensetzen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Beirat ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Eine vorzeitige Abberufung der Vorstandsmitglieder ist nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - (c) Aufstellung der Jahreswirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts unter Einschluss des Kassenberichts.
 - (d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - (e) Einsetzung und Abberufung eines Quartiersmanagers.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen oder einen Geschäftsbesorgungsvertrag abschließen.
- (6) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung muss der Vorstand die Meinung des Beirats einholen.
- (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen, die dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen sind.
- (3) Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, es sei denn, ein Drittel der erschienenen Mitglieder beantragt eine geheime Abstimmung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplans.
 - (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands.
 - (c) Entlastung des Vorstands.
 - (d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - (e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, zweier Rechnungsprüfer und des Beirats.
 - (f) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks.

- (5) Beschlüsse werden – soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der auf einer Versammlung vertretenen Stimmrechte gefasst. Sie sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (6) Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmrechte. Über diese Änderungen kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder Mitglieder, die mindestens über ein Stimmrecht von 15% verfügen, verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zehn Mitglieder in den Beirat. Zum Beirat gehören ferner jeweils ein Vertreter des Bezirksamtes Hamburg-Mitte und der Handelskammer Hamburg. Daneben kann der Vorstand bis zu drei weitere Mitglieder berufen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Er berät über wichtige Vereinsangelegenheiten, insbesondere den Jahreswirtschaftsplan. Er muss vor der Einsetzung des Quartiersmanagers gehört werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmrechte. Über die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Tagesordnung bekannt gemacht wird.
- (2) Bei Auflösung des Vereins wird das etwa vorhandene Vermögen einem Verein oder Projekt mit vergleichbarer Zielsetzung auf Beschluss der Mitglieder zugeführt.

Hamburg, den 24. August 2004